

Satzung der UTRANOS SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

UTRANOS SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gesellschaft verfügt über den Verwaltungsrat, einen oder mehrere Geschäftsführende Direktoren und die Hauptversammlung (monistisches System).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens besteht darin, Beratungs-, Vermittlungs- und Programmierungsleistungen zu erbringen sowie als Holdinggesellschaft Beteiligungen an einem oder mehreren anderen Unternehmen zu halten und durch Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder andere Rechtsträger und Vermögensmassen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert dieser zu fördern und die Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte mit Ausnahme von allen eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 250.000 und ist eingeteilt in 250.000 Stückstammaktien.

§ 4 Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung kann über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals beschließen.

§ 5 Bedingtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 6.12.2026 Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals auszugeben, die Umtausch- oder Bezugsrechte auf bis zu 125.000 neue Stückaktien der Gesellschaft gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 125.000,00 durch Ausgabe von bis zu 125.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Verwaltungsrat bis zum 6.12.2026 ermächtigt ist. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ein Bezugsrecht zu gewähren und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen sowie die Fassung des § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sämtliche Aktien werden in Sammelurkunden verbrieft und bei einer der in § 10 AktG genannten Stellen hinterlegt.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Verwaltungsrat.

III.

Geschäftsführende Direktoren

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- (3) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden.

§ 8 Geschäftsordnung, Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Beschlüsse der Geschäftsführenden Direktoren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Geschäfte oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführender Direktor bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen Geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einzelne Geschäftsführende Direktoren ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat kann einzelnen Geschäftsführenden Direktoren generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV.

Der Verwaltungsrat

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren, kann ihnen Weisungen erteilen und eine Geschäftsordnung für sie erlassen.

§ 11

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Die Hauptversammlung legt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder zwischen einer und neun Personen fest und wählt diese für eine von ihr festgelegte Amtszeit von maximal sechs Jahren ab Bestellung. Bei Gründung beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder eins, die Amtszeit des ersten Verwaltungsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr beschließt.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt mit einer Frist von drei Tagen auch ohne wichtigen Grund durch Mitteilung in Textform an die Gesellschaft niederlegen.

- (3) Die Abberufung von durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Verwaltungsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 12

Verwaltungsratsvorsitzender und sein Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Verwaltungsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und (soweit der Verwaltungsrat aus mehr als einer Person besteht) einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Verwaltungsratsmitglied eröffnet, der den Vorsitzenden wählen lässt. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wegen Ablauf ihrer Amtszeit mit Beendigung einer Hauptversammlung aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat hinaus, im Amt.

§ 13

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats mit einer Frist von zwei Tagen per e-Mail, schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. In diesen Fällen bedürfen die Beschlüsse auf Antrag mindestens eines Verwaltungsrats der Bestätigung durch die nächste ordentliche Verwaltungsratssitzung.
- (2) Mit der Einladung sind Ort, Tag, Zeit sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig mitzuteilen, dass bei der Sitzung abwesende Verwaltungsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Der Vorsitzende kann von der Bekanntgabe einzelner Punkte der Tagesordnung absehen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen ratsam erscheint.
- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Verwaltungsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats unter der zuletzt dem Vorsitzenden bekanntgegebenen e-Mail-Adresse, Anschrift beziehungsweise Telefaxnummer ordnungsgemäß zu einer Sitzung eingeladen wurden und mindestens ein Mitglied an der Beschlussfassung teilnimmt. Auf die Teilnahme an der Beschlussfassung finden in Bezug auf abwesende Verwaltungsratsmitglieder § 35 SEAG, § 36 Abs. 3 SEAG und § 109 Abs. 3 AktG Anwendung. Die Teilnahme ist auch per Telefon-, Internet- oder Videokonferenz möglich.
- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können die Geschäftsführenden Direktoren ohne Stimmrecht teilnehmen, falls der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Die Teilnahme ermächtigter Dritter gemäß § 36 Abs. 3 SEAG ist zulässig.
- (6) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Beschlussfassung und Willenserklärung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (2) Eine auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgende Beschlussfassung oder Wahl durch schriftliche, elektronische, fernmündliche oder fernschriftliche (Telefax) Stimmabgabe ist zulässig. Die Niederschrift über schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder fernschriftlich (Telefax) gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Verwaltungsrats abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 15

Vergütung des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, sofern die Hauptversammlung eine solche beschließt.
- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, haben die Verwaltungsratsmitglieder - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Verwaltungsrats anwesende Perso-

nen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

- (2) Beabsichtigt ein Verwaltungsratsmitglied - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt -, vertrauliche Angaben, Geheimnisse oder Informationen von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handelt, an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Bekanntgabe des Empfängers zuvor schriftlich mitzuteilen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 vereinbar ist.

V.

Die Hauptversammlung

§ 17

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 18

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
- (3) Der Einberufende ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (4) Der Einberufende ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (5) Der Einberufende und der Versammlungsleiter sind ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats können im Falle ihrer Abwesenheit im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen.

§ 19

Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse

mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz notwendig. Dieser muss der Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
- (3) Mitteilungen und Informationen der Gesellschaft nach § 125 AktG sowie sonstige Anmelde- und Teilnahmebestätigungen sowie andere Mitteilungen werden Aktionären, für diese handelnden Intermediären und sonstigen Vertretern ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation an die zuletzt mitgeteilte elektronische Anschrift versandt.
- (4) Der Einberufende wird ermächtigt, für die Fristen nach Absatz 1 und 2 eine kürzere, in Tagen bemessene Frist in der Einberufung festzusetzen. Die Fristberechnung für die Fristen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nach § 121 Abs. 7 Satz 1-3 AktG.
- (5) Der Einberufende wird ermächtigt, in der Einberufung festzulegen, dass hinsichtlich der Anmeldung, des Nachweises und der Übermittlung von Mitteilungen bezüglich der Hauptversammlung anstelle der Absätze 1-4 ganz oder teilweise die für börsennotierte Gesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, auch wenn die Gesellschaft nicht börsennotiert ist.

§ 20

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein von ihm bestimmter ordnungsgemäß angemeldeter Aktionär oder Aktionärsvertreter. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so tritt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende Verwaltungsratsmitglied an seine Stelle. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen, so eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die meisten Stimmen vertritt, die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 21

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Je eine Stückstammaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die Einlage auf eine Aktie vollständig geleistet ist.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung auf die vertretenen stimmberechtigten Stückaktien entfallenden Betrags des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, bedürfen Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und -herabsetzung (§§ 182 - 240 AktG) sowie mit diesen Maßnahmen verbundene Satzungsänderungen der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Im übrigen bestimmen sich die für Beschlüsse

der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Die Änderung der Satzung bedarf grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist. Sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, genügt mit Ausnahme der in § 51 Satz 2 SEAG genannten Fälle für die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gemäß § 60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.
- (3) Soweit der Verwaltungsrat den Jahresabschluss feststellt, ist er ermächtigt, den gesamten Jahresüberschuss abzüglich des für die Ausschüttung einer Dividende von 4 % erforderlichen Betrags in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (4) Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung beschließen.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 23

Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, zu beschließen.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, soweit das Gesetz keine weiteren Veröffentlichungen zwingend vorschreibt.
- (2) Sofern eine direkte Mitteilung an Aktionäre, für diese handelnde Intermediäre oder sonstige Vertreter vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung ausschließlich in elektronischer Form, hierfür haben die Empfänger der Gesellschaft rechtzeitig eine gültige elektronische Anschrift in Textform mitzuteilen.

§ 25

Gründungsantrag

Die Gründungskosten trägt die Gründerin.

